

# Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Birgden e.V. vom 08.11.2015



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## I. Name und Sitz

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Ortsgruppe Birgden der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirks Kreis Heinsberg. Sie nennt sich **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Birgden e. V.**
- (2) Vereinssitz ist Birgden.

## II. Zweck

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a.) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b.) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c.) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e.) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a.) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b.) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c.) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e.) Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
  - f.) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g.) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
- (5) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

### § 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe Birgden e.V. ist eine selbständige Organisation der DLRG. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## III. Mitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks Kreis Heinsberg, des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks Kreis Heinsberg e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme eines Mitgliedsantrags durch den geschäftsführenden Vorstand.

### § 6 Ausübung der Rechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

### § 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

### § 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

# Gebührenordnung der DLRG Ortsgruppe Birgden e.V.

Stand 01.03.2020



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## §1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft enthält die Teilnahme am Kursschwimmen.
- (2) Die einmalige Aufnahmegebühr je Person beträgt 10 €.
- (3) Die Jahresbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:
  - Kind (bis einschließlich 18 Jahre) 23 €
  - Erwachsener 25 €
  - Familie 65 €
- (4) Als Familie gelten bis zu zwei Eltern/Erziehungsberechtigte und alle Kinder, die unter derselben Adresse wohnhaft sind – bis einschließlich 18 Jahre.
- (5) Der Betrag ist vier Wochen nach Eintritt und im Anschluss immer im Januar, spätestens zum 31.01. eines Jahres fällig.
- (6) Die Kündigung muss spätestens zum 30.11. eines Jahres in Textform bei dem Schatzmeister der Ortsgruppe eingegangen sein, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

## §2 Kursteilnahme

- (1) Der Kursumfang beträgt ein Kalenderjahr.
- (2) Das Kursangebot ist nur buchbar bis einschließlich 10 Jahre.
- (3) Die jährliche Kursgebühr beträgt 23 €. Dies bezieht sich auf einen Kursbeginn in den Monaten Januar bis Juni. Bei einer Buchung in den Monaten Juli bis Dezember beträgt die erste Kursgebühr 11,50 €, wobei im Folgejahr zum 31.01. die volle Kursgebühr von 23 € zu zahlen ist.
- (4) Die Kursgebühr ist vier Wochen nach Kursbeginn und im Anschluss zum 31.01. eines Jahres fällig.
- (5) Mit Vollendung des 10. Lebensjahres wandelt sich die Kursgebühr zum nächsten 01.01. automatisch in einen Mitgliedschaftsbeitrag um. Der Kursteilnehmer ist somit Mitglied der DRLG Ortsgruppe Birgden e.V.
- (6) Die Kündigung muss spätestens zum 30.11. eines Jahres in Textform bei dem Schatzmeister der Ortsgruppe eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Kurs um ein weiteres Jahr.

## §3 Ausgabe von Abzeichen

- (1) Die Ausgabe der Abzeichen für Mitglieder und Kursteilnehmer kostet 2,50 €.
- (2) Die Ausgabe der Abzeichen für nicht zugehörige Personen kostet 5,00 €.
- (3) Die zusätzliche Ausgabe von Stoffabzeichen kostet je Abzeichen 2,00 €.
- (4) Die Wiederausstellung von Schwimmausweisen kostet 5,00 €.

## §4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Kosten von Rücklastschriften werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Nicht Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder der Kursgebühr werden Mahngebühren in Höhe von 7,50 € fällig.
- (3) Der Beitrag für Mitglieder, die das Training in Geilenkirchen besuchen, beträgt pro Person jährlich 20,00 €.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen; alle sind somit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.